

<b>Finanzamt Chemnitz-Mitte</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen <b>215 / 100 / 02765</b>

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon <b>0371 467 2311</b>	Datum <b>7. Juni 2021</b>
---------------------------------	------------------------------



Finanzamt Chemnitz-Mitte | Straße der Nationen 2-4 | 09111 Chemnitz

Firma  
envia Mitteldeutsche Energie AG  
Chemnitztalstraße 13  
09114 Chemnitz

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

envia Mitteldeutsche Energie AG  
Chemnitztalstraße 13  
09114 Chemnitz

Wiederverkäufer von

- Erdgas<sup>1</sup>  
 Elektrizität<sup>2</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer **215 / 100 / 02765**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE 813427980**

registriert ist.

### Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 6. Juni 2024

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

<sup>1</sup> Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

<sup>2</sup> Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).